

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 Satz1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde folgende

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtungen
der Gemeinde Rohrbach vom 18.01.2023
(Kindertageseinrichtungengebührensatzung)**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Rohrbach erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren (Benutzungsgebühren). Wenn in der Tageseinrichtung eine Mittagsverpflegung angeboten wird, ist von den Nutzern zusätzlich ein Essensgeld zu entrichten. Die Höhe des jeweiligen Essensgeldes wird vom Gemeinderat festgesetzt, wobei stets eine volle Kostendeckung erreicht werden muss. Die Gemeinde ist berechtigt, Verwaltungsgebühren (Überziehungs-, Umbuchungsgebühren) zu erheben.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner aller in § 2 genannten Gebühren sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen ist. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Ende der Schuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder (Beginn des Vertragsverhältnisses) und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten. Die Gebühren werden in 12 Monatsbeträgen erhoben.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung sind jeweils am 10. eines Monats zur Zahlung fällig.

- (3) Die Gebühren für die Verpflegung sind am 10. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig.
- (4) Die Zahlung erfolgt in der Regel per Einzug mit SEPA-Lastschrift-Mandat oder durch Überweisung auf eines der Bankkonten der Gemeinde Rohrbach. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Tageseinrichtung für Kinder ist nicht zulässig.
- (5) Werden die Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages bezahlt, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 b KAG zu entrichten. Wenn bei einem Bankeinzug Sonderkosten anfallen (z.B. Rücklastschriftgebühren von der Bank, etc.), welche der Abbucher (Gemeinde Rohrbach) nicht zu verantworten hat, dann sind diese ebenfalls vom Schuldner in voller Höhe zu erstatten.

§ 6 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Bei Aufnahme oder beim Ausscheiden eines Kindes während eines Monats ist die volle Gebühr zu entrichten.
In der Kinderkrippe wird im Monat der Eingewöhnungsphase die Gebühr anteilig abgerechnet.

Eingewöhnungsbeginn bis zum:

3. Tag des Monats:	100 % der Monatsgebühr
9. Tag des Monats:	80 % der Monatsgebühr
15. Tag des Monats:	60 % der Monatsgebühr
21. Tag des Monats:	40 % der Monatsgebühr
27. Tag des Monats:	20 % der Monatsgebühr
ab dem 28. Tag des Monats:	keine Berechnung

- (3) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Tageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat wird die Gebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig nicht erhoben.
- (4) Werden die Buchungszeiten überschritten, so ist der Träger berechtigt für diese Zusatzzeiten eine Überziehungsgebühr von 20,00 € je angefangener halber Stunde zu erheben.

§ 7 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe aller in § 2 genannten Gebühren ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Grundlage für die Höhe der Gebühren sind die Regelungen des BayKiBiG.
- (3) Die Benutzungsgebühren gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung werden seit 01.09.2018 und danach alle zwei Jahre gemäß den Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst (TVöD) angeglichen. Gebührenerhöhungen aus sonstigen Gründen sind darüber hinaus möglich (z.B. Umlegung Arbeitsmarktzulage).

§ 8 Gebührenermäßigung

Zur Entlastung der Familien leistet der Staat einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen. Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt. Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

§ 9 Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

- (1) Die Gemeinde Rohrbach erlässt bei Aufnahme und bei Änderung der Gebühren einen Bescheid an die Schuldner, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde Rohrbach für die Gebührenhöhe oder das Benutzungsverhältnis maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderung Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.02.2023** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Rohrbach vom 27.06.2018 und die dazu ergangenen drei Änderungssatzungen außer Kraft.

Rohrbach, den 18.01.2023



Keck
1. Bürgermeister



Anlage 1 zur Gebührensatzung vom **18.01.2023 zur Satzung der Gemeinde Rohrbach über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen (**gültig ab 01.02.2023**).**

Gebührenregelungen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Rohrbach

1. Gebührenstaffelung für Kindergärten

<u>Buchungskategorie</u>	<u>monatlicher Betrag</u>
über 2 bis 3 Stunden	nn.
über 3 bis 4 Stunden	105,00
über 4 bis 5 Stunden	123,00
über 5 bis 6 Stunden	134,00
über 6 bis 7 Stunden	146,00
über 7 bis 8 Stunden	157,00
über 8 bis 9 Stunden	169,00
mehr als 9 Stunden	180,00

2. Gebührenstaffelung für Kinderkrippen

<u>Buchungskategorie</u>	<u>monatlicher Betrag</u>
über 2 bis 3 Stunden	nn.
über 3 bis 4 Stunden	206,00
über 4 bis 5 Stunden	255,00
über 5 bis 6 Stunden	303,00
über 6 bis 7 Stunden	352,00
über 7 bis 8 Stunden	401,00
über 8 bis 9 Stunden	450,00
mehr als 9 Stunden	499,00

3. Verpflegung

Die Verpflegung wird nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet.

4. Überziehungsgebühr

Die Gebühr für das Überziehen der Buchungszeiten beträgt 20,00 € pro halber Stunde.

5. Umbuchungsgebühr

Die Gebühr für die Änderung der Buchungszeiten beträgt 10,00 € je Umbuchung. Davon ausgenommen sind Umbuchungen jeweils zum 01.09. und 01.01. eines jeden Jahres.